

Novelle der Kraftstoffverordnung 2012

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Der vorliegende Entwurf setzt die den ho. Kompetenzbereich betreffenden Inhalte der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2015/1513 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 239 vom 15.09.2015 S. 1 und (EU) 2015/652 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, ABl. Nr. L 107 vom 25.04.2015 S. 26 in nationales Recht um.

Ziel(e)

Mit der Richtlinie (EU) 2015/1513 ändern sich die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Ziel ist, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen aller Verkehrsträger im Jahr 2020 auf mindestens 10 % des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor der Mitgliedstaaten zu erhöhen. Die wesentlichsten Ziele dieser Richtlinie sind die Einführung einer Obergrenze von 7% für die Anrechnung konventioneller Biokraftstoffe auf die Ziele im Jahr 2020 – dem Einsatz von 10% erneuerbarer Energie im Verkehr entsprechend der Richtlinie 2009/28/EG sowie für das 6% Reduktionsziel von Treibhausgasemissionen für Inverkehrbringer von Kraftstoffen gemäß der Richtlinie 98/70/EG. Weiters hat die Richtlinie die Einführung eines Ziels für die Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen zum Inhalt sowie die Anhebung der bei neuen Anlagen zu erzielenden Treibhausgasemissionseinsparungen vorbehaltlich des Schutzes von Anlagen, die am 5. Oktober 2015 bereits in Betrieb waren.

Ziel der Richtlinie (EU) 2015/652 liegt insbesondere darin, das Verfahren zur Berechnung der Treibhausgasintensität von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energie, mit Ausnahme von Biokraftstoffen sowie die Inhalte der begleitenden Berichtspflichten der Anbieter von Kraftstoffen an die Europäische Kommission festzulegen.

In der Richtlinie 98/70/EG besteht im Artikel 7a das Ziel für Inverkehrbringer von fossilen Kraftstoffen, die Treibhausgasintensität der von ihnen angebotenen Kraftstoffe bezogen auf einen Referenzwert bis zum Jahr 2020 um 6% zu senken. Das Berechnungsverfahren in der Richtlinie (EU) 2015/652 legt dazu nun fest, in welcher Form die Treibhausgasintensitäten der verschiedenen Kraftstoffe zu berechnen sind.

Das Ziel der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 besteht darin, die den ho. Kompetenzbereich betreffenden Inhalte der Anforderungen der beiden Richtlinien in nationales Recht zu implementieren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung eines Ziels für den Einsatz von fortschrittlichen erneuerbaren Kraftstoffen
- Obergrenze für die Anrechenbarkeit von herkömmlichen Biokraftstoffen
- System zur Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen

- Möglichkeit der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte
- Möglichkeit der Ausgleichszahlungen
- Anrechenbarkeit von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen
- Berichtspflichten

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende“) und Stärkung der Rolle der Frau im Klimaschutz" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

. Das Vorhaben dient [unter anderem] der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/1513 und (EU)2015/652

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

. Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 376200176).